



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 127  
Seite 256-263

29. November 1977

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 42 43 24

## Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Hüttenwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

(Genehmigt vom Minister für Wissenschaft und Forschung NW mit Erlaß vom 15. Juni 1977, Az.: I A 3 8.140.20. Die Genehmigung wurde wirksam mit den Beschlüssen der Fachabteilung für Hüttenwesen vom 27. Juni 1977 und der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen vom 13. Juli 1977.)

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen.

### § 3 Gliederung der Prüfung, Dauer des Studiums

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung. Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll unmittelbar nach dem 4. Semester, die Diplom-Prüfung mit einer der Studienrichtungen

Metallhüttenkunde,	Metallkunde,
Eisenhüttenkunde,	Industriefenckunde,
Gießereikunde,	Glas, Keramik und Bindemittel,
Verformungskunde,	Werkstoffwissenschaften im Hüttenwesen

im Anschluß an das 8. Semester abgeschlossen werden. Über eine vorzeitige Zulassung zu den Prüfungen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuß auf Antrag.

### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er hat 7 Mitglieder. Die Amtszeit der Hochschullehrer im Prüfungsausschuß beträgt in der Regel 3 Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der Studenten in der Regel 1 Jahr.

(2) Der Vorsitzende und weitere 3 Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fachabteilung für Hüttenkunde aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne (§ 6 und 7 der RWTH-Verfassung) bestellt; der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Zusätzlich gehören 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachabteilung für Hüttenkunde und 2 Studenten der Fachrichtung Hüttenkunde dem Prüfungsausschuß an. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachabteilung von der Fachabteilung bestellt.

Die Studenten und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachschaft von der Fachabteilung für Hüttenkunde bestellt. Die Studenten gehören dem Prüfungsausschuß zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 (3) an, sie wirken jedoch nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,

gen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachabteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, Studienpläne und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

### § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## I. Diplom-Vorprüfung

### § 6 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung gemäß den Richtlinien der Fachabteilung für Hüttenkunde (s. § 8 Abs. 3 Buchst. c),
4. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
5. die erforderlichen Nachweise nach § 8 über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen,
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung in der Fachrichtung Hüttenwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der RWTH eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

### § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden bzw. der Prüfungsausschuß eine Überprüfung der Kenntnisse veranlassen.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 2-5 gelten entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Für Absolventen von Ingenieur- oder Fachhochschulen bzw. entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen oder an gleichwertigen Ausbildungsstätten gilt die im Anhang festgelegte Sonderregelung.

(6) Zuständig ist der Prüfungsausschuß.

### § 8 Prüfungsfächer und Vorleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei getrennten Abschnitten durchgeführt; die Zulassung zu den Prüfungen setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika voraus.

(2) Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung soll nach dem zweiten Studiensemester abgelegt werden. Er umfaßt die Fächer:

Physik, Mineralogie, Mechanik und Mathematik I und II. Die Zulassung zu der Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika voraus:

zur Prüfung in

Mathematik I und II:	Mathematik I und II,
Physik:	Physikalisches Praktikum I und II,
Mechanik:	Mechanik I und II,
Mineralogie:	Kristallographie und Rohstoffe hüttenmännischer Prozesse und ihre Vorkommen.

(3) Der zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung umfaßt die Fächer:

Anorganische Chemie,  
Physikalische Chemie,  
Grundzüge der Maschinenkunde,  
Grundzüge der Elektrotechnik.

Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

- a) den erfolgreichen Abschluß des ersten Abschnitts,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt 4 Semestern,
- c) die Ableistung einer mindestens 6wöchigen praktischen Ausbildung

d) die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika zur Prüfung in

Anorganische Chemie:	Anorganisch-chemisches Praktikum, Grundzüge der
Maschinenkunde:	Maschinenelemente,
Physikalische Chemie:	Physikalisch-chemisches Praktikum,
Grundzüge der Elektrotechnik:	Elektrotechnisches Praktikum,
weiterhin:	
Technische Wärmelehre, Mathematische Probleme der Hüttenkunde, Einführung in die physikalische Chemie der Hüttenprozesse, Organische Chemie.	

(4) Zwischen dem erfolgreichen Abschluß des ersten Prüfungsabschnittes und der Meldung zum zweiten Abschnitt dürfen nicht mehr als drei Semester liegen. Auf Antrag können:

- a) die Fächer zwischen dem ersten und zweiten Abschnitt ausgetauscht werden,
- b) zusätzlich Fächer aus dem zweiten Abschnitt in den ersten Abschnitt vorgezogen werden.

### § 9 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- a) Klausurarbeiten in allen Prüfungsfächern,
  - b) einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in dem Fach Mineralogie.
- (3) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ kann bei Wiederholungsprüfungen nur nach mündlicher Prüfung erfolgen.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung muß 5 Semester nach Abschluß des ersten Abschnittes abgeschlossen sein.

### § 11 Klausurarbeiten

(1) In der Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein mit den geläufigen Methoden seines Faches bearbeitbares Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit dauert mindestens 3 und höchstens 4 Zeitstunden.

(3) Jede Klausur ist von dem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen.

Der für die Prüfung verantwortliche Hochschullehrer kann fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen. Die endgültige Beurteilung obliegt dem Prüfer.

### § 12 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen (maximal 4 Prüflinge) oder als Einzelprüfungen durchgeführt werden. Finden diese Prüfungen nicht vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) statt, so sind sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Bei einer Kollegialprüfung wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und für jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die die gleiche Prüfung jedoch zu einem anderen Prüfungstermin abzulegen haben, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

### § 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	sehr gut
2,0	gut
3,0	befriedigend
4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden, jedoch ist bei der Note „ausreichend“ eine Erhöhung um 0,3 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend

### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Der Kandidat hat allerdings das Recht, einmal je Einzelfach ohne Angabe von Gründen bis spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Prüfung zurückzutreten. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Fristen nach § 8 (Abs. 4) nicht einhält.

Beim Rücktritt von einer mündlichen Prüfung ist auch der Prüfer wenigstens 3 Tage vor der Prüfung durch den Kandidaten zu informieren.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines sonstigen Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 15 Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die Frist, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß. Prüfungen im Einzelfach, von denen der Kandidat gemäß § 14 (1) oder mit einem vom Prüfungsausschuß anerkannten Grund

zurücktritt, können frühestens zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

### § 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

## II. Diplomprüfung

### § 17 Zulassung

(1) Zur Diplom-Prüfung wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat und ein ordnungsgemäßes Studium wie folgt nachgewiesen hat:

1. Ableistung einer insgesamt 6monatigen praktischen Ausbildung gemäß den Richtlinien der Fachabteilung für Hüttenkunde.

2. Teilnahme an einer Fachexkursion von insgesamt mindestens 3 Tagen.

3. Erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren, Kolloquien sowie erfolgreiche Erstellung von Studienarbeiten:

1. in der Studienrichtung Metallhüttenkunde in den Fächern

Metallhüttenkunde	(Klausuren zu Übungen, Praktika und Seminaren, 1 Studienarbeit)
Metallkunde	(Klausur zum Praktikum)
Eisenhüttenkunde	(Klausur zur Übung)
Bildsamer Formgebung	(Klausur zur Übung)
Werkstoffprüfung	(Klausur zur Übung)
Gießereikunde	(Klausur zum Praktikum)

Heterogene Gleichgewichte	(Klausur zur Übung)
Feuerfeste Baustoffe	(Klausur zur Übung)

Hüttenmännische Meß- u. Regeltechnik (Klausur zur Übung)

Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und Kolloquien in folgenden Fächern ist nur erforderlich, wenn das entsprechende Fach als Wahlpflichtfach nach § 19 gewählt wird:

Datenverarbeitung	(Klausur zur Übung)
Galvanotechnik	(Klausur zum Praktikum)

Spezielle Metallkunde der Nichteisen-Metalle (mündl. Prüfung zur Übung)

2. in der Studienrichtung Eisenhüttenkunde in den Fächern

Eisenhüttenkunde	(Klausuren zu Übungen und Praktika, 2 Studienarbeiten)
Metallkunde	(Klausur zum Praktikum)

Bildsamer Formgebung	(Klausur zur Übung)
Metallhüttenkunde	(Klausur zur Übung)
Gießereikunde	(Klausur zum Praktikum)
Werkstoffprüfung	(Klausur zur Übung)

Heterogene Gleichgewichte	(Klausur zur Übung)
---------------------------	---------------------

Hüttenmännische Meß- und Regeltechnik	(Klausur zur Übung)
Feuerfeste Baustoffe	(Klausur zur Übung)

- Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und Kolloquien in folgenden Fächern ist nur erforderlich, wenn das entsprechende Fach als Wahlpflichtfach nach § 19 gewählt wird:
- Datenverarbeitung (Klausur zur Übung)  
Statistik (Klausur zur Übung)
3. in der Studienrichtung Gießereikunde in den Fächern Gießereikunde (Klausuren zu Übungen und Praktika, 2 Studienarbeiten)  
Metallkunde (Klausur zum Praktikum)  
Eisenhüttenkunde (Klausur zum Praktikum)  
Werkstoffprüfung (Klausur zur Übung)  
Heterogene Gleichgewichte (Klausur zur Übung)  
Feuerfeste Baustoffe (Klausur zur Übung)  
Theoretische Hüttenkunde (Klausur zur Übung)  
Die Vorleistung in Theoretische Hüttenkunde entfällt an dieser Stelle, wenn das Fach als Wahlpflichtfach gewählt wird.  
Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und Kolloquien in folgenden Fächern ist nur erforderlich, wenn das entsprechende Fach als Wahlpflichtfach nach § 19 gewählt wird:  
Bildsame Formgebung (Klausur zur Übung)  
Statistik (Klausur zur Übung)  
Datenverarbeitung (Klausur zur Übung)
4. in der Studienrichtung Verformungskunde in den Fächern Bildsame Formgebung (Klausuren zu Übungen, Seminaren und Praktika, 2 Studienarbeiten)  
Eisenhüttenkunde (Klausuren zu Übungen und Praktika)  
Metallkunde (Klausur zum Praktikum)  
Metallhüttenkunde (Klausur zur Übung)  
Walzwerktechnik (Klausur zur Übung)  
Werkstoffprüfung (Klausur zur Übung)  
Hüttenmännische Meß- und Regeltechnik (Klausur zur Übung)  
Heterogene Gleichgewichte (Klausur zur Übung)  
Sonderverfahren der Bildsamen Formgebung (Klausur zur Übung)  
Angewandte Festigkeitslehre für Hüttenleute (Klausur zur Übung)  
Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und Kolloquien in folgenden Fächern ist nur erforderlich, wenn das entsprechende Fach als Wahlpflichtfach nach § 19 gewählt wird:  
Statistik (Klausur zur Übung)  
Datenverarbeitung (Klausur zur Übung)  
Spezielle Metallkunde der Nichteisen-Metalle (mündl. Prüfung zur Übung)  
Gießereikunde (Klausur zum Praktikum)
5. in der Studienrichtung Metallkunde in den Fächern Metallkunde (Klausuren zu Übungen und Praktika, 2 Studienarbeiten)  
Metallphysik (mündl. Prüfung zur Übung)  
Spezielle Metallkunde der Nichteisen-Metalle (mündl. Prüfung zur Übung)  
Korrosion (mündl. Prüfung zur Übung)  
Untersuchungen der Metalle mit Röntgen- und Elektronenstrahlen (mündl. Prüfung zur Übung)  
Werkstoffkunde der Stähle (Klausur zum Praktikum)  
(Die Vorleistung in Werkstoffkunde der Stähle entfällt an dieser Stelle, wenn nach § 19.5 d) oder e) Eisenhüttenkunde gewählt wurde.)  
Werkstoffprüfung (Klausur zur Übung)  
Spezielle plastomechanische Methoden und ihre Anwendung auf Umformverfahren (Klausur zur Übung) (nur wählbar in Kombination mit Bildsame Formgebung nach § 19.5 e)  
Heterogene Gleichgewichte (Klausur zur Übung)
6. in der Studienrichtung Industrieofenkunde in den Fächern Wärmetechnik und Industrieofenkunde (Klausuren zu Praktika, 1 Studienarbeit)  
Feuerfeste Baustoffe (Klausur zur Übung)  
Brennstoff- und Verfahrenstechnisches (mündl. Prüfung zum Praktikum)  
Praktikum  
1 Studienarbeit nach freier Wahl aus den gewählten Prüfungsfächern  
Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und Kolloquien in folgenden Fächern ist nur erforderlich, wenn das entsprechende Fach als Wahlpflichtfach nach § 19 gewählt wird:  
Datenverarbeitung (Klausur zur Übung)  
Gießereikunde (Klausur zum Praktikum)  
Eisenhüttenkunde (Klausur zur Übung)  
Glas, Keramik und Bindemittel (Klausur zur Übung)  
Die Vorleistung zu folgenden Fächern entfällt an dieser Stelle, wenn das Fach als Wahlpflichtfach gewählt wird:  
Planung und Entwurf von Wärmebehandlungsanlagen (mündl. Prüfung zur Übung)  
Elektrowärme (mündl. Prüfung zur Übung)  
Brennstofftechnik (mündl. Prüfung zur Übung)  
Energie- und Stofftransport (mündl. Prüfung zur Übung)
7. in der Studienrichtung Glas, Keramik und Bindemittel in den Fächern Theoretische Grundlagen des Glases, der Keramik und der Bindemittel (Klausuren und mündl. Prüfungen zu Übungen und Praktika, 1 Studienarbeit)  
Wärmetechnik und Industrieofenkunde (Klausur zum Praktikum)  
Kristallographie (Klausur zum Praktikum)  
Hüttenmännische Meß- und Regeltechnik (Klausur zur Übung)  
Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und Kolloquien in folgenden Fächern ist nur erforderlich, wenn das entsprechende Fach als Wahlpflichtfach nach § 19 gewählt wird:  
Statistik (Klausur zur Übung)  
Datenverarbeitung (Klausur zur Übung)
8. in der Studienrichtung Werkstoffwissenschaften im Hüttenwesen in den Fächern Metallkunde (Klausuren zu Übungen und Praktika)  
Werkstoffkunde der Stähle (Klausuren zu Übungen und Praktika)  
Keramik und Glas (Klausuren zu Übungen und Praktika)  
2 Studienarbeiten nach Wahl aus den ersten drei Fächern  
Werkstoffkunde der Kunststoffe (Klausur zum Praktikum)  
Theoretische Hüttenkunde (Klausur zur Übung)  
Werkstoffprüfung (Klausur zur Übung)  
Röntgen- und Elektronenbeugung (mündl. Prüfung zur Übung)  
Bildsame Formgebung (Klausur zur Übung)
- Einführung in die Regelungstechnik (Klausur zur Übung)  
Physikalisches Praktikum f. Fortgeschrittene (mündl. Prüfung zum Praktikum)  
Datenverarbeitung (Klausur zur Übung)  
und in einem weiteren Fach nach § 19.5 e) oder f), das nicht als Wahlpflichtfach gewählt wird, wenn unter § 19.5 f) Datenverarbeitung gewählt worden ist.  
Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und Kolloquien in folgenden Fächern ist nur erforderlich, wenn das entsprechende Fach als Wahlpflichtfach nach § 19 gewählt wird:  
Eisenhüttenkunde (Klausur zur Übung)  
Metallhüttenkunde (Klausur zur Übung)  
Bildsame Formgebung (Klausur zur Übung)  
Gießereikunde (Klausur zum Praktikum)  
Statistik (Klausur zur Übung)

Gießereikunde (Klausur zum Praktikum)  
 Schweißen und Fügen (Klausur zur Übung)  
 Datenverarbeitung (Klausur zur Übung)  
 Heterogene Gleichgewichte (Klausur zur Übung)  
 Hüttenmännische Meß- und Regeltechnik (Klausur zur Übung)

Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und Kolloquien in folgendem Fach ist nur erforderlich, wenn das entsprechende Fach als Wahlpflichtfach nach § 19 gewählt wird:

Statistik (Klausur zur Übung)  
 und entsprechend den Wahlpflichtfächerkatalogen nach § 19.8 f<sub>1</sub> – f<sub>3</sub>:

Spezielle Werkstoffkunde der Stähle (mündl. Prüfung zur Übung)  
 Feuerfeste Baustoffe (Klausur zur Übung)  
 Metallphysik (mündl. Prüfung zur Übung)

ferner bei Wahl eines Prüfungsfaches nach § 19.8 aus der Gruppe f<sub>1</sub> zusätzlich:

Spezielle Werkstoffkunde der Stähle (mündl. Prüfung zur Übung)  
 Korrosion (mündl. Prüfung zur Übung)  
 Metallurgie der Eisenhüttenprozesse (Klausur zum Praktikum)  
 Spezielle Kapitel der Metallkunde (mündl. Prüfung zur Übung)

oder bei Wahl eines Prüfungsfaches nach § 19.8 aus der Gruppe f<sub>2</sub> zusätzlich:

Metallhüttenkunde (Klausur zur Übung)  
 Metallphysik (mündl. Prüfung zur Übung)  
 Korrosion (mündl. Prüfung zur Übung)  
 Spezielle Kapitel der Metallkunde (mündl. Prüfung zur Übung)

oder bei Wahl eines Prüfungsfaches nach § 19.8 aus der Gruppe f<sub>3</sub> zusätzlich:

Keramik und Glas (Sonder- und Feinkeramik, Glaskunde) (Klausuren zu Übungen und Praktika)  
 Kristallographie (Klausur zum Praktikum)

(2) Für die Zulassung zur Diplom-Prüfung gelten die §§ 6, 7 und 9 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

### § 18 Art und Umfang der Diplom-Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung besteht aus:

- Klausurarbeiten, die, soweit erforderlich, für die einzelnen Fächer in § 19 festgelegt sind. § 11 gilt entsprechend,
- einer mündlichen Prüfung in
  - denjenigen Prüfungsfächern, in denen nach § 19 keine Klausur vorgeschrieben ist,
  - denjenigen Prüfungsfächern, in denen zusätzlich zur Klausur eine mündliche Prüfung vorgeschrieben ist,
  - denjenigen Prüfungsfächern, in denen der Kandidat in der Klausur eine „nicht ausreichende“ Leistung erzielt hat,
  - denjenigen Prüfungsfächern, in denen nach § 19 eine Klausur vorgeschrieben ist und in denen sich der Kandidat auf eigenen Wunsch einer zusätzlichen mündlichen Prüfung unterziehen will.

§ 12 gilt entsprechend.

c) der Diplomarbeit.

(2) Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen müssen innerhalb eines Prüfungstermines abgelegt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann entweder nach Bestehen aller Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen oder vor Beginn des Prüfungstermines angefertigt werden.

### § 19 Prüfungsfächer der Diplom-Prüfung

Prüfungsfächer der Diplom-Prüfung sind:

1. in der Studienrichtung Metallhüttenkunde:

- Metallhüttenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Theoretische Hüttenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)

- Maschinenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Metallkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Eisenhüttenkunde (Klausur)
- Bildsame Formgebung (Klausur)
- Untersuchung der Metalle mit Röntgenstrahlen Verfahrenstechnik Aufbereitung Spezielle Metallkunde der Nichteisen-Metalle Galvanotechnik (Klausur) oder oder oder oder
- Datenverarbeitung Betriebswirtschaftslehre Arbeitswissenschaft Betriebsorganisation im Hüttenwesen (Klausur) (Klausur) oder oder oder

2. in der Studienrichtung Eisenhüttenkunde:

- Eisenhüttenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Metallkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Maschinenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Theoretische Hüttenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Bildsame Formgebung (Klausur)
- Metallhüttenkunde (Klausur)
- Eisenhüttenmännische Verfahrenstechnik Schlackenmetallurgie Reaktionskinetische Probleme der Eisenhüttenkunde Fehlererscheinungen bei der Herstellung und Verarbeitung von Stählen (Klausur) oder oder oder
- Korrosion Sonderstahlkunde Theoretische Behandlung spezieller hüttenmännischer Probleme (Klausur) oder oder oder
- Arbeitswissenschaft Betriebsorganisation im Hüttenwesen Datenverarbeitung Betriebswirtschaftslehre Operations Research Statistik (Klausur) (Klausur) oder oder oder

3. in der Studienrichtung Gießereikunde:

- Gießereikunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Maschinenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Metallkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
- Eisenhüttenkunde (Klausur)
- Theoretische Hüttenkunde (Klausur und mündl. Prüfung) oder oder
- Metallhüttenkunde Industrieofenkunde (Klausur) (Klausur) oder oder
- Bildsame Formgebung Fertigungstechnik Schweißtechn. Fertigungsverfahren Kunststoffe (Klausur) (Klausur) oder oder
- Gießereimaschinen und Anlagentechnik Gießen und Erstarren metallischer Werkstoffe (Klausur) oder
- Betriebswirtschaftslehre Statistik Arbeitswissenschaft Operations Research Datenverarbeitung (Klausur) (Klausur) oder oder oder oder

4. in der Studienrichtung Verformungskunde:
- a) Bildsame Formgebung (Klausur und mündl. Prüfung)
  - b) Eisenhüttenkunde (Klausur)
  - c) Metallkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
  - d) Maschinenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
  - e) Metallhüttenkunde (Klausur)
  - f) Walzwerkstechnik (Klausur) oder  
Spezielle plastomechanische Methoden und ihre Anwendung in der Umformtechnik
  - g) Stranggießen und Strangverformen oder  
Spezielle Metallkunde der Nichteisen-Metalle oder  
Gießereikunde oder  
Fehlererscheinungen bei der Herstellung und Verarbeitung von Stählen oder  
Fertigungstechnik (Klausur)
  - h) Statistik oder  
Betriebswirtschaftslehre (Klausur) oder  
Arbeitswissenschaft oder  
Operations Research oder  
Datenverarbeitung (Klausur)
5. in der Studienrichtung Metallkunde:
- a) Metallkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
  - b) Metallphysik
  - c) Theoretische Hüttenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
  - d) Eisenhüttenkunde (Klausur) oder  
Metallhüttenkunde (Klausur)
  - e) Bildsame Formgebung (Klausur) oder  
Gießen und Erstarren metallischer Werkstoffe (Klausur) oder  
Glas, Keramik und Bindemittel (Klausur) oder  
Kristallographie oder  
Höhere Physik oder  
Eisenhüttenkunde (Klausur) oder  
Metallhüttenkunde (Klausur)  
Das Fach Eisenhüttenkunde oder Metallhüttenkunde entfällt, wenn dieses Fach schon unter § 19.5 d) gewählt wurde.
  - f) Datenverarbeitung (Klausur) oder  
Arbeitswissenschaft oder  
Betriebswirtschaftslehre (Klausur) oder  
Operations Research oder  
Statistik oder  
Betriebsorganisation im Hüttenwesen
6. in der Studienrichtung Industrieofenkunde:
- a) Wärmetechnik und Industrieofenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
  - b) Feuerfestkunde (Klausur)
  - c) Strömungslehre (Klausur)
  - d) Maschinenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
  - e) Regelungstechnik (Klausur)
  - f) Energie- und Stofftransport (Klausur) oder  
Theoretische Hüttenkunde (Klausur und mündl. Prüfung) oder  
Technische Chemie oder  
Verfahrenstechnik
  - g) Gießereikunde (Klausur) oder  
Eisenhüttenkunde (Klausur) oder  
Glas, Keramik und Bindemittel oder  
Elektrowärme oder  
Brennstofftechnik oder  
Planung und Entwurf von Wärmebehandlungsanlagen
  - h) Betriebswirtschaftslehre (Klausur) oder  
Betriebsorganisation im Hüttenwesen oder  
Arbeitswissenschaft oder  
Datenverarbeitung (Klausur)
7. in der Studienrichtung Glas, Keramik und Bindemittel:
- a) Theoretische Grundlagen des Glases, der Keramik und der Bindemittel (Klausur und mündl. Prüfung)
  - b) Technologie des Glases, der Keramik und der Bindemittel (Klausur)
  - c) Wärmetechnik und Industrieofenkunde (Klausur)
  - d) Maschinenkunde (Elektrische Maschinen und Anlagen) (Klausur und mündl. Prüfung)
  - e) Theoretische Hüttenkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
  - f) Kristallographie (Klausur)
  - g) Regelungstechnik oder  
Tagebautechnik oder  
Verfahrenstechnik
  - h) Arbeitswissenschaft oder  
Betriebswirtschaftslehre (Klausur) oder  
Betriebsorganisation im Hüttenwesen oder  
Statistik oder  
Datenverarbeitung (Klausur) oder  
Operations Research
8. in der Studienrichtung Werkstoffwissenschaften im Hüttenwesen:
- a) Metallkunde (Klausur und mündl. Prüfung)
  - b) Werkstoffkunde der Stähle (Klausur und mündl. Prüfung)
  - c) Keramik und Glas (Klausur und mündl. Prüfung)
  - d) Kunststoffe (Klausur)
  - e) Arbeitswissenschaft (Klausur) oder  
Betriebswirtschaftslehre oder  
Betriebsorganisation im Hüttenwesen oder  
Statistik oder  
Operations Research  
und ein Fach aus einer der folgenden Gruppen:
  - f) Sonderstahlkunde oder  
Fehlererscheinungen bei der Herstellung und Verarbeitung von Stählen oder  
Pulvermetallurgie oder  
Stranggüß oder  
Metallhüttenkunde (Klausur) oder  
Metallphysik oder  
Kinetik metallurgischer Reaktionen oder  
Gießen und Erstarren metallischer Werkstoffe oder  
Spezielle plastomechanische Methoden und ihre Anwendung auf Umformverfahren
  - f<sub>2</sub>) Pulvermetallurgie oder  
Galvanotechnik oder  
Spezielle Werkstoffkunde der Stähle oder  
Kinetik metallurgischer Reaktionen oder  
Gießen und Erstarren metallischer Werkstoffe oder  
Spezielle plastomechanische Methoden und ihre Anwendung auf Umformverfahren
  - f<sub>3</sub>) Feuerfeste Baustoffe (Klausur) oder  
Metallhüttenkunde (Klausur) oder  
Metallphysik oder  
Thermochemie oder  
Kinetik metallurgischer Reaktionen
- Anstelle der vorgesehenen Wahlpflichtfächer in den verschiedenen Studienrichtungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß andere Fächer gewählt werden.

## § 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen klar erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre an der Hochschule hauptamtlich tätigen Hochschullehrer der betreffenden Studienrichtung ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Diplomarbeiten auch in anderen Studienrichtungen dieses Studiengangs oder in anderen Fakultäten der Hochschule durchgeführt werden, sofern das Thema der Diplomarbeit im fachlichen Rahmen der nach § 21 Abs. 1 gewählten Studienrichtung liegt. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie von einem in Forschung und Lehre an der Hochschule hauptamtlich tätigen Hochschullehrer der betreffenden Studienrichtung betreut wird.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der festgelegten Frist verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden zweiten Gutachter zu beurteilen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

## § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftliche und mündliche Diplomprüfung gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

## § 24 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote in den Studienrichtungen nach § 19.1–7 werden das Hauptfach zweifach,

die Diplomarbeit zweifach und die anderen Pflicht- und Wahlfächer einfach bewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote in der Studienrichtung nach § 19.8 werden die Diplomarbeit zweifach und die anderen Pflicht- und Wahlfächer einfach bewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

## § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 14 entsprechend.

## § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 15 Abs. 2 gilt für die Wiederholung entsprechend.

(2) Gilt gemäß § 25 bzw. § 14 in einzelnen Fächern die Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die Prüfung im einzelnen Fach ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 27 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 31 Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Diplomprüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung begon-

nen haben, können diese auf Antrag nach der bis dahin gültigen Diplomprüfungsordnung abschließen.

Kandidaten mit bestandener Diplom-Vorprüfung können noch innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung bei der Meldung zur Diplomprüfung den Antrag stellen, die Diplomprüfung nach der bisher gültigen Diplomprüfungsordnung abzulegen.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, den 27. Juni 1977

(Datum der Verabschiedung durch die Fachabteilung für Hüttenkunde)

Der Leiter der Fachabteilung für  
Hüttenkunde  
gez. Schmidtman

Aachen, den 13. Juli 1977

(Datum der Beschlußfassung der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen)

Der Dekan  
gez. Heitfeld

### Anhang zu § 7 Abs. (5) und § 17

der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Hüttenwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

### Sonderregelung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Absolventen von Ingenieur- und Fachhochschulen bzw. entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen oder an gleichwertigen Ausbildungsstätten

Diese Regelung gilt für solche Studierenden der Fachrichtung Hüttenwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, die Absolventen von staatlichen Ingenieurschulen, Fachhochschulen oder entsprechender Studiengänge an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder sonstiger gleichwertiger Studiengänge sind.

1. Zur teilweisen oder vollständigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuß der Fachabteilung für Hüttenkunde müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die Fächer müssen in einem Zeugnis mit eigener Note ausgewiesen sein.

b) Eine Zusammenstellung des Lehrinhaltes der betreffenden Fächer an der jeweiligen Ausbildungsstätte muß dem Prüfungsausschuß der Fachabteilung für Hüttenkunde der RWTH Aachen bekannt sein.

c) Die Fächer müssen in ihrem wesentlichen Inhalt mit den an der RWTH Aachen gelehrteten Fächern übereinstimmen.

Bestehen Unklarheiten über die Anerkennung von Leistungen nach 1 a) bis 1 c), so ist dem Studenten die Möglichkeit der Anerkennung im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu geben.

Für die Durchführung der Prüfungen, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, gilt die Prüfungsordnung der Fachrichtung Hüttenwesen der RWTH Aachen ohne Einschränkungen.

### 2. Umfang der Anerkennungen

2.1 Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn die Bedingungen 1 a) bis 1 c) erfüllt sind, jedoch

a) in der Diplom-Vorprüfung nicht mehr als vier und

b) in der Diplom-Prüfung nicht mehr als zwei Fächer; dabei ist das Fach der jeweiligen Studienrichtung an der RWTH Aachen ausgenommen.

2.2 Zusätzlich können Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung anerkannt werden, wenn die Bedingungen 1 a) bis 1 c) erfüllt sind.

2.3 Die Abschlußarbeit der Ausbildungsstätte wird auf Antrag als Studienarbeit in Abstimmung mit dem zuständigen Hochschullehrer vom Prüfungsausschuß der Fachabteilung für Hüttenkunde der RWTH Aachen anerkannt, sofern sie den Anforderungen genügt, die an Studienarbeiten in der betreffenden Studienrichtung gestellt werden. Bei Gruppenarbeiten muß der Anteil des einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar sein.

2.4 Die für das Studium an der Ausbildungsstätte erforderliche praktische Ausbildung wird voll auf die nach § 8 Abs. 3 c) und § 17 Abs. 1.1 der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Hüttenwesen der RWTH Aachen geforderte praktische Ausbildung anerkannt.

3. Anerkannte Leistungen werden ohne Notenangabe mit dem Vermerk „als Studienleistung an der Fachhochschule bzw. Ingenieurschule bzw. Gesamthochschule bzw. entsprechend gleichwertiger Ausbildungsstätte anerkannt“ in das Diplom-Vorprüfungszeugnis bzw. das Diplom-Prüfungszeugnis aufgenommen. Die Gesamtnote des Zeugnisses wird nur aus den an der RWTH Aachen erbrachten Leistungen ermittelt.

4. Für die bereits an der RWTH Aachen studierenden Ingenieurschul-, Fachhochschul- bzw. Gesamthochschulabsolventen bzw. Absolventen gleichwertiger Studiengänge werden diese Regelungen, soweit sie noch zur Anwendung kommen können, berücksichtigt.